

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 24. August

1977

Inhalt:

Seite	Seite
Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst	105
Fortbildungskurse 1978 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	107
Prüfungstermine 1977/78 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	108
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	108
Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Ev. Gemeindedienste) in der Bundesrepublik und in West-Berlin	108
Urkunde über die Errichtung eines Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	108
Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	109
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen und die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden	110
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (14.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	110
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest	111
Persönliche und andere Nachrichten	111
Neu erschienene Bücher und Schriften	113
Bilanz der Ev. Darlehns-genossenschaft e. G. Münster zum 31. 12. 1976	116

Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst

Landeskirchenamt
Az.: C 7—02

Bielefeld, den 18. 4. 1977

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 31. März 1977 die am 7. März 1977 von der Vertreterversammlung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung bestätigt:

Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst

§ 1

(1) Der „Westfälische Verband für Kindergottesdienst“ (im folgenden Verband genannt) dient der Förderung der Kindergottesdienst- und Sonntagschularbeit in Westfalen. Er steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung an Kindern. Er leistet seine Arbeit unter Berücksichtigung der Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Kindergottesdienste und Sonntagschulen.

(2) Sitz des Verbandes ist Bielefeld.

(3) Der Verband ist Mitglied des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er fördert alle dem Kindergottesdienst dienende Arbeit in Wort und Schrift;

b) er regt Neugründungen von Kindergottesdiensten an;

c) er arbeitet an der Gestaltung von Liturgie und Liedgut für den Kindergottesdienst mit;

d) er nimmt die Interessen der Kindergottesdienstarbeit in der Öffentlichkeit wahr;

e) er trägt durch die Entsendung von Mitgliedern in das Kuratorium und den Geschäftsführenden Ausschuß der Jugendbildungsstätte Haus Husen der Evangelischen Kirche von Westfalen Mitverantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte, insbesondere für deren Tagungen und Freizeiten aus dem Kindergottesdienstbereich;

f) er veranstaltet regionale Tagungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und führt Gesamttagungen für den Bereich der EKvW durch;

g) er pflegt die Beziehungen zu den kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen und nimmt die Möglichkeiten zur Kooperation wahr;

- h) er schlägt der Kirchenleitung durch seinen Vorstand einen Vertreter zur Berufung in die Landessynode vor;
- i) er pflegt Beziehungen zu anderen Kindergottesdienst- und Sonntagsschulverbänden.

§ 3

Die Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Der Verband umfaßt die Kindergottesdienstarbeit in allen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sonntagsschulen und Sonntagsschulvereinigungen in Westfalen können Mitglieder des Verbandes werden. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen erworben werden, die die Kindergottesdienstarbeit fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 5

Der Verband wird geleitet von:

1. der Vertreterversammlung
2. dem Vorstand.

§ 6

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

- a) die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, die — einschließlich eines Stellvertreters für den Verhinderungsfall — aufgrund von Vorschlägen aus der Kindergottesdienstarbeit der Kirchengemeinden von den Kreissynodalvorständen berufen werden;
- b) die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes;
- c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die von der Vertreterversammlung berufen werden.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die leitenden Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte Haus Husen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einladung mit einer Frist

von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist. Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, entscheidet die Vertreterversammlung.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder sieben Synodalbeauftragte dies verlangen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung dies verlangt.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 7

(1) Die Vertreterversammlung gibt Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Verbandes.

(2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung;
- b) Wahl des Vorsitzenden des Verbandes, seines Stellvertreters und der übrigen, von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich;
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes; Wahl von zwei Kassenprüfern für 4 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist; Entlastung des Schatzmeisters;
- d) Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes;
- e) Beschlußfassung über Anträge an die Vertreterversammlung und Vorlagen des Vorstandes des Verbandes;
- f) Benennung der Abgeordneten für die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) neun von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern;
- b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden;
- c) dem theologischen Dezernenten für Kindergottesdienstarbeit des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen;
- d) den hauptamtlichen Referenten der Jugendbildungsstätte Haus Husen der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Arbeitsschwerpunkt Kindergottesdienstarbeit.

Die leitenden Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte ohne den Schwerpunkt Kindergottesdienstarbeit nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Bei den Wahlen zum Vorstand ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen Rechnung zu tragen. Ihre verschiedenen Gebiete sind möglichst zu berücksichtigen. Unter den Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei Nichttheologen sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) den Schriftführer und seinen Stellvertreter;
- b) den Schatzmeister und seinen Stellvertreter.

§ 9

Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Öffentlichkeit. Er bereitet die Vertreterversammlung vor und sorgt für die Ausführung der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er benennt die Vertreter des Verbandes für das Kuratorium der Jugendbildungsstätte Haus Husen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er bildet gemeinsam mit dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister den Geschäftsführenden Ausschuß. Dieser kann in Bedarfsfällen, die keinen Aufschub dulden, Entscheidungen treffen, die nachträglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11

Scheiden der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand selbst ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.

§ 12

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Verbandes an die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben der Kindergottesdienstarbeit zu verwenden.

§ 13

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung vom 7. März 1977 nach Bestätigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 19. Februar 1968 beschlossenen Satzung.

Bielefeld, den 18. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Thimme

Fortbildungskurse 1978

im Sinne der „Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“

Landeskirchenamt
Az: 22444/C 18—15/1

Bielefeld, den 1. 7. 1977

Für das Jahr 1978 werden folgende Aufbaukurse (zur Erlangung der 2. Prüfung) angeboten:

1. 13. 2. bis 4. 3. 1978
„Seelsorge und Beratung“
CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 15. November 1977
2. 10. 4. bis 29. 4. 1978
Theologischer Pflichtkursus
(Thema wird später angegeben)
Ev. Jugendakademie, Radevormwald
Anmeldeschluß: 10. Januar 1978
3. 10. 4. bis 29. 4. 1978
Theologischer Pflichtkursus:
„Moral ohne Normen?“
MBK-Haus, Bad Salzuflen
Anmeldeschluß: 10. Januar 1978
4. 28. 8. bis 16. 9. 1978
„Die Arbeit in der Gruppe“
Ev. Landjugendakademie, Altenkirchen
Anmeldeschluß: 10. Juni 1978
5. 4. 9. bis 22. 9. 1978
„Kinder- und Jugendarbeit als Modell für andere kirchliche Gruppenarbeit“
Burckhardthaus, Gelnhausen
Anmeldeschluß: 15. Juni 1978
6. 11. 9. bis 30. 9. 1978
„Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter“
CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 1. Mai 1978

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.

Bei Überbelegung werden allerdings die Mitarbeiter bevorzugt, die diesen Lehrgang zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen.

Frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen — sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig. Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs zur 2. Prüfung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (1. Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein **Ausfallbetrag** berechnet werden. Als „kurzfristig“

werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeit durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Kosten** für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Prüfungstermine 1977/78 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1977
Az.: A 7—22

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1977/78 gem. § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) bekannt:

Für Mitarbeiter, die die I. kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen, findet der schriftliche Teil der Prüfung vom 12. bis 15. Dezember 1977 in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Der mündliche Teil der I. Verwaltungsprüfung wird am 16. und 17. Januar 1978 ebenfalls in der „Stillen Kammer“, Senne I, durchgeführt.

Termine des II. Verwaltungslehrganges 1977/79 im Kalenderjahr 1978

Die Lehrgangswochen des laufenden II. Verwaltungslehrganges finden im Kalenderjahr 1978 an folgenden Terminen statt:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 9. Lehrgangswochen vom | 9. 1. bis 13. 1. 1978 |
| 10. Lehrgangswochen vom | 6. 2. bis 10. 2. 1978 |
| 11. Lehrgangswochen vom | 6. 3. bis 10. 3. 1978 |
| 12. Lehrgangswochen vom | 3. 4. bis 7. 4. 1978 |
| 13. Lehrgangswochen vom | 8. 5. bis 12. 5. 1978 |
| 14. Lehrgangswochen vom | 12. 6. bis 16. 6. 1978 |
| 15. Lehrgangswochen vom | 21. 8. bis 25. 8. 1978 |
| 16. Lehrgangswochen vom | 18. 9. bis 22. 9. 1978 |
| 17. Lehrgangswochen vom | 16. 10. bis 20. 10. 1978 |
| 18. Lehrgangswochen vom | 13. 11. bis 17. 11. 1978 |
| 19. Lehrgangswochen vom | 18. 12. bis 22. 12. 1978 |

Hinweis auf den nächsten I. Verwaltungslehrgang

Im Blick auf verschiedene Anfragen weisen wir darauf hin, daß wir mit dem nächsten I. Verwaltungslehrgang Ende Januar 1978 beginnen.

Wir werden diesen Lehrgang im Herbst 1977 in unserem Kirchlichen Amtsblatt ausschreiben. Anmeldungen werden erst nach der Ausschreibung entgegengenommen.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1977
Az.: 19072/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 22. April 1975 — Az.: 12566/A 8—05— (KABl. 1975 S. 90) geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedr. Hinderthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfgebühren ab 1. 3. 1977 von

DM 58,— auf DM 64,50 je Kirchengebäude

DM 44,— auf DM 49,— übrige kirchliche Gebäude zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich aller Nebenkosten erhöht worden sind.

Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Ev. Gemeindedienste) in der Bundesrepublik und in West-Berlin

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 6. 1977
Az.: 21954 / C 21 - 02

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Frühjahr dieses Jahres das vorgenannte Verzeichnis herausgegeben und uns gebeten, auf dieses Verzeichnis hinzuweisen.

Das Verzeichnis wird von einer Stuttgarter Druckerei ausgeliefert. Das Einzel exemplar kostet DM 3,90 incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackungskosten. Die Preise sind je nach Abnahme wie folgt gestaffelt:

Stückzahl:	1	2—19	20—100
Preis:	DM 3,90	DM 3,75	DM 3,05
	incl. Mehrwertsteuer zuzügl. Porto und Verpackungskosten.		

Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Staffenbergstraße 76, 7 Stuttgart 1, Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik, zu richten.

Urkunde über die Errichtung eines Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

§ 1

(1) Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt,
- b) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dehme,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Eidinghausen,
- d) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lohe,
- e) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rehme,

f) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Volmerdingsen,
sämtlich im Kirchenkreis Vlotho,
bilden den

„Friedhofsverband
evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen“.

(2) Weitere Kirchengemeinden können diesem
Verband beitreten.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffent-
lichen Rechts.

§ 2

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des
Verbandes werden in der Verbandssatzung geord-
net.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e D r i n g e n b e r g

(L. S.)

Az.: 18630/Oeynhausen Gmde.-Verb. 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 31. Mai 1977 von der
Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
erfolgte Errichtung eines Friedhofsverbandes evan-
gelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 13. Juni 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

44.II.5—8010 (06)

Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

§ 1

(1) Der Friedhofsverband evangelischer Kirchen-
gemeinden in Bad Oeynhausen ist eine Körper-
schaft des öffentlichen Rechts.

(2) Für die folgenden Friedhöfe nimmt der Fried-
hofsverband die Leitung und Verwaltung wahr:

- a) Friedhof Schwarzer Weg,
Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-
Altstadt,
- b) Friedhof Am Großen Weserbogen,
Kirchengemeinde Dehme,
- c) Friedhof Kirchbreite (Alter Friedhof),
Kirchengemeinde Eidinghausen,
- d) Friedhof Kirchbreite (Neuer Friedhof),
Kirchengemeinde Eidinghausen,
- e) Friedhof Loher Straße,
Kirchengemeinde Lohe,

f) Friedhof Auf dem Köppen,
Kirchengemeinde Rehme,

g) Friedhof Mooskamp,
Kirchengemeinde Rehme,

h) Friedhof Pfarrer-Dustmann-Straße,
Kirchengemeinde Volmerdingsen.

§ 2

Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden
von dem Vorstandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus zehn Ver-
tretern der Verbandsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinden entsenden in den
Vorstand:

- a) Kirchengemeinde
Bad Oeynhausen-Altstadt = 2 Vertreter,
- b) Kirchengemeinde Dehme = 1 Vertreter,
- c) Kirchengemeinde Eidinghausen = 2 Vertreter,
- d) Kirchengemeinde Lohe = 1 Vertreter,
- e) Kirchengemeinde Rehme = 3 Vertreter,
- f) Kirchengemeinde
Volmerdingsen = 1 Vertreter.

§ 4

(1) Die Amtszeit des Vorstandsvorstandes beträgt
vier Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von den zu-
ständigen Presbyterien spätestens zwei Monate nach
der jeweiligen Presbyterwahl in den Vorstandsvor-
stand entsandt. Für jedes Mitglied ist ein Stellver-
treter zu bestellen.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stell-
vertreter aus, so hat das zuständige Presbyterium
für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzu-
nehmen.

§ 5

(1) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte
für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden sowie
seinen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der
Neuwahl.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit des satzungsgemä-
ßen Mitgliederbestandes erhält. Es ist schrift-
lich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 6

(1) Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf vom
Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im
Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner
Mitglieder, ein beteiligtes Presbyterium, der Kreis-
synodalvorstand oder das Landeskirchenamt es ver-
langen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei sind
die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung soll eine
Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn
mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitglieder-
bestandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht be-
schlußfähig, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Vorstand ohne Einhaltung der Frist einladen. Diese Sitzung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, daß die Einladungsfrist nicht eingehalten ist.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 8

Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 9

Der Verband deckt seinen Haushalt aus den Gebühren sowie Zuschüssen Dritter.

§ 10

(1) Das an den einzelnen Friedhöfen der Kirchengemeinden bestehende Eigentum geht nicht auf den Verband über.

(2) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgelände beschließt das zuständige Presbyterium im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium.

(4) Das bei den Verbandsgemeinden für ihre Friedhöfe zur Zeit vorhandene aktive und passive Kapitalvermögen ist nach der Zweckbestimmung abzuwickeln. Die Presbyterien können den Verband mit der Abwicklung beauftragen.

§ 11

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden und Vorstand aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

§ 12

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 13

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Verbandsgemeinden. Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes zugestimmt haben.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14

Die Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimm e Dringenberg

(L. S.)

Az.: 18630/Oeynhausen Gmde.-Verb. 1

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, die südlich des Zubringers zur Autobahn Hagen-Gießen (Anschlußstelle Siegen) ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden umpfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Schmitz

Az.: 15493/A5 — 05 Siegen — Christus — Niederschelden

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 17. Mai 1977 vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, die südlich des Zubringers zur Autobahn Hagen—Gießen (Anschlußstelle Siegen) ihren Wohnsitz haben, in die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden, wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 8. Juli 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G e l s e n k i r c h e n wird eine weitere (14.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: Gelsenkirchen VI/14

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 7677/Soest VI/5

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Dortmund-Süd am 15. 6. 1977 vollzogenen Wahlen des

Pfarrers Heinrich Lipper, Dortmund-Eichlinghofen, zum Superintendenten und des

Pfarrers Hans-Joachim Pfuhl, Dortmund-Kirchhörde, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Berger, Dr. Paul-Richard, am 19. 6. 1977 in Hilstrup;

Bethge, Michael, am 20. 3. 1977 in Hamm;
Bobe, Dirk Bernd, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Bohl, Jochen, am 1. 5. 1977 in Aplerbeck;
Breidenstein, Dr. Gerhard, am 3. 7. 1977 in Dortmund;
Bröske, Michael, am 10. 6. 1977 in Herford;
Groth, Friedhelm, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Hohmann, Wolfram, am 22. 5. 1977 in Dortmund-Eichlinghofen;
Hoffmann, Hans-Detlef, am 24. 4. 1977 in Bielefeld;
Hurraß, Martin, am 20. 2. 1977 in Verl;
Jacobs, Gerhard, am 3. 7. 1977 in Gronau;
Kahlert, Heinrich, am 6. 3. 1977 in Recklinghausen;
Köllerrwirth, Klaus, am 13. 2. 1977 in Dortmund-Marten;
König, Heinz-Dieter, am 13. 2. 1977 in Arnsberg;
Krebs, Rolf, am 3. 7. 1977 in Gronau;
Niewerth, Klaus, am 3. 7. 1977 in Gronau;
Papies, Martin, am 3. 7. 1977 in Bielefeld;
Pönnighaus, Klaus, am 20. 2. 1977 in Bielefeld;
Schröder, Helmut, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Sieberg, Georg, am 20. 2. 1977 in Datteln;
Sohn, Walter, am 24. 4. 1977 in Marsberg;
Sprinckstüb, Detlef, am 23. 1. 1977 in Gelsenkirchen-Ückendorf;
Steinke, Heinz-Günter, am 20. 2. 1977 in Bielefeld;
Stoffers, Jürgen-Michaelis, am 6. 3. 1977 in Arnsberg-Hüsten;
Sudbrack, Rainer, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Tschirch, Walter, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Winkler, Wolfgang, am 23. 1. 1977 in Herne-Baukau;
Wortmann, Klaus, am 11. 4. 1977 in Hörde;
Woydack, Bernd, am 6. 3. 1977 in Gütersloh;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Brink, Ruth-Hilde, am 3. 7. 1977 in Gronau;
Koch-Liebel, Renate, am 4. 7. 1977 in Bochum;
Wilde, Bärbel, am 13. 2. 1977 in Lüdenscheid.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Bergmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Prediger im Hilfsdienst Wolfgang Bovekamp zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oelde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Gerhard Breidenstein zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (7. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Michael Bröske zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (8. Pfarrstelle);

Pfarrer István D e b r e c z e n i, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (3. Pfarrstelle);

Pastor Egon G ö l l r i c h, Ev. Kirchengemeinde Kerzlin (Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-Ost), zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Westhofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Berthold H e i e r m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Adalbert H o f f m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Dr. Hans-Uwe H ü l l w e g, Kirchengemeinde Mönchengladbach (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim H u s t a d t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard J a c o b s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Christine K o w a l c z y k zur Pfarrerin der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Friedhelm K r e s s e l, Ev. Kirchengemeinde Massen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Jürgen M e l c h e r t zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Friedhelm P e t e r s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sodingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Predigerin im Hilfsdienst Ruth S a l i n g a zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Eckard S c h ä f e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (3. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Manfred S c h l e i s i e k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Olaf S c h ü t z e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Clark S e h a zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried V o ß zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Matthias W e i s s i n g e r zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Bernd W o y d a c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Berend G r o e n e v e l d, Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Berufung in den Dienst der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben-Ezer, Lemgo.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans B e c k, Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 1977;

Pfarrer Gerhard t e n D a m, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. August 1977;

Pfarrer Jürgen E h l e r s, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1977;

Dekan Jürgis G u n g a, Dekan am Westfälischen Landeskrankenhaus Benninghausen, zum 1. Juni 1977;

Pfarrer Heinrich H a n g e b r a u c k, Pfarrer der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben-Ezer, Lemgo, zum 1. Juli 1977;

Pfarrer Alfred K a l l e n b a c h, Pfarrer der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Theesen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1977;

Pfarrer Wilhelm M e s c h k e, Pfarrer des Kirchenkreises Herne (2. Pfarrstelle), zum 1. August 1977;

Pfarrer Paul N e t z, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Krombach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1977;

Präses D. Hans T h i m m e, Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. Juli 1977;

Pastor Karl W i l k e n i n g, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 1977;

Pfarrer Werner W o r t m a n n, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 1977.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich v o n B o d e l s c h w i n g h, zuletzt Pfarrer und Leiter der von Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel, am 5. Juni 1977;

Pfarrer Hartmut H ö t z e l, Kirchenkreis Recklinghausen, am 4. Juli 1977;

Pfarrer i. R. Bruno L i n d e, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 10. Juni 1977.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gemeinde zu Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestedt, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Witten;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Kirchenkreis Hagen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, Kirchenkreis Wittgenstein.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Beate Adler, Birkenweg 34, 4400 Münster;

Sabine Ahlers, Voßbarg 07, 2902 Rastede 1;

Gabriele Anicker, Hüfferstr. 64, 4400 Münster;

Gabriele Bardelmeier, Hedwigstraße 1, 4421 Reken;

Iris Besler, Schweidnitzer Straße 18, 4670 Lünen;

Rüdiger Koppé, Ostheide 6, 4413 Beelen;

Christian Marker, Tannenbergsstraße 25, 4400 Münster;

Uta Reinke, Brechtener Straße 44, 4670 Lünen;

Matthias Schneider, Ochtrupweg 36, 4400 Münster;

Sophia Trelle, Auf dem Stift 11, 4787 Geseke 1;

Dieter Walper, Dresdner Straße 42, 4410 Warendorf 2;

Mechthild Wehrenbrecht, Weidenstraße 15, 4905 Spenge;

Bernd Westerhoff, gen. Hestenberg, Auf der Heide 10, 5843 Schwerte-Ergste.

Verleihung des Titels „Kantor“

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Detlev Grimm, Bottrop-Batenbrock, verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Kirchenrat Erwin Schlemmer, Vilsendorf, verliehen worden.

Stellenangebot:

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sucht zum 1. 9. 1977 einen Abteilungsleiter für die Beihilfen-/Personalabteilung. Die Stelle ist nach Gehaltsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Bewerbungen sind zu richten an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Olpe 35, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte“, Band 69, Verlag der Anstalt Bethel bei Bielefeld, 1976.

Der 69. Band des Jahrbuchs der westfälischen Kirchengeschichte ist dem verdienten langjährigen

Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Prof. Dr. Wilhelm Rahe, zum 80. Geburtstag gewidmet.

Dem Charakter eines Jahrbuchs entspricht es, daß mittelalterliche und reformationsgeschichtliche Beiträge mit Beiträgen zur neueren Geschichte geboten werden. Wer ortsgeschichtlich interessiert ist oder bestimmten Fragen geschichtlich nachgehen möchte, kann im Laufe der Jahre hier manches finden.

Im Kranz der Beiträge ist der Jubilar mit einem knapp kommentierten Bericht des Pfarrers Kunsemüller an das Konsistorium Münster vertreten. Es geht um die Gewinnung der Gemeinschaftskreise für die Zusammenarbeit in der Gemeinde Oldendorf. Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreiches zu Münster von Kluge vermittelt überraschende Einblicke. Die Gewalttätigkeit eines Flügels der täuferischen Bewegung läßt den harten Zugriff der weltlichen Obrigkeit verständlich erscheinen. Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser von Stupperich stellt in verdienstvoller Weise unter regionalem Gesichtspunkt zusammen, was sonst nur sehr verstreut aufgefunden werden kann.

Friedrich Hahn, „**Bibel und moderne Literatur**“, große Lebensfragen in Textvergleichen, Quell Verlag, Stuttgart, 5. Auflage, 1973, 344 S.

Fr. Hahn, „**Mittelpunkt Mensch**“, große Lebensfragen im Spiegel von Kurzgeschichte und Theologie unserer Zeit, Quell Verlag, Stuttgart, 1975, 208 S.

Fr. Hahn, „**Ohne Jesus wäre ich Atheist**“, Erfahrungen aus der Bibel, Quell Verlag, Stuttgart, 1977, 120 S.

„Bibel und moderne Literatur“ will nicht ein moderner Zitatenschatz sein, um damit Predigten aufzuputzen, sondern wir erfahren, daß auch die moderne Literatur, die nichts mit der Bibel zu tun haben will, an den Fragen der menschlichen Existenz: Ziel des Lebens, Sinn des Leides, Rätsel des Todes nicht vorbeikommt. Dichterischen Aussagen dazu werden biblische Texte gegenübergestellt, selten im Gleichklang, oft im Gegensatz. Aber gerade dies ist für den Prediger wichtig zu wissen, wie der Mensch sich selbst trotzig und leidend, hoffend und zweifelnd, ideologisch schwärmend oder ästhetisch ausweichend, die Antworten zu geben versucht. Der Verfasser sieht die Schwierigkeit, Zitate aus ihrem Zusammenhang zu reißen und sie dadurch falsch zu interpretieren. Daher erstrecken sie sich oft über mehrere Seiten. Mit knappen Hinweisen hebt er das Wesentliche heraus. Verständlich ist, daß er zum Thema Ostern nichts Entsprechendes gefunden hat, erstaunlich allerdings, daß nur ein Text zur menschlichen Passion angeboten wird, der außerdem noch recht harmlos ist. Doch fehlt kaum etwas von dem Grundkanon biblischer Aussagen über den Menschen.

In einer weiteren Sammlung: „Mittelpunkt Mensch“ hat sich der Verfasser die Aufgabe noch einmal gestellt, um sie als Arbeitsbuch für den Religionsunterricht anzubieten. Sie ist jedoch auch mit allergrößtem Nutzen für den Verkündigungsdienst zu brauchen. Im Gegensatz zur ersten Sammlung werden vollständige Kurzgeschichten angeboten, weil nach einem Zitat von Klaus Doderer die Kurz-

geschichte sich „zu einem der sensibelsten Seismographen der sozialen, politischen und allgemein menschlichen Verhältnisse herausgebildet“ hat. In ihr werden Fragen des Alltags gleichnishaft aufgedeckt, Antworten jedoch vermieden, um den Leser selbst zur Stellungnahme herauszufordern. Der jeweiligen Kurzgeschichte folgen kurze Reflexionen des Verfassers, denen sich Auszüge aus theologischen Schriften zum Thema anschließen. Diese sind nicht unmittelbare Interpretationen, aber stellen mögliche Antworten bereit, bieten wohl auch neue Aspekte an, die zum Weiterdenken anstoßen. Unter den Kapitelüberschriften: Zwischen Angst und Aufstand; Schuld und Schicksal; Identität und Sozialität; Wer ist?; Leid und Solidarität; Wohin? kommen Schriftsteller zu Wort, deren Bekanntheitsgrad sie als repräsentativ für unsere Zeit ausweist. Das gilt auch für die Theologen. Diese Textauswahl ist ein ganz besonders gelungener Versuch zu helfen, mit dem Menschen unserer Tage ins Gespräch zu kommen.

Was dabei herauskommen kann, ist in den Predigten nachzulesen, die in dem Band „Ohne Jesus wäre ich Atheist“ vorgelegt werden. Sie richten sich weniger an diejenigen, die in den Worten der Bibel, des Gesangbuches und der Liturgie zu Hause und mit ihnen ihren Glauben leben, sondern suchen denen zum Hinhören zu helfen, denen die traditionellen Worte und Begriffe harte Nußschalen sind, die ihnen den Kern verschließen. Die Predigten versuchen, sie die Wirklichkeit Gottes erfahren zu lassen, die allein im Lieben und Leiden Jesu von Nazareth für uns greifbar und erkennbar wird. Es wird nicht problematisiert und nicht theologisiert, sondern das ewige Leben bezeugt, in das uns Jesus mithineinnehmen will, daß wir getrost und fröhlich werden können. Es wird so klar, knapp unsentimental und überzeugend geredet, und vor allem so streng christusbezogen, daß unter den heute möglichen Predigttypen dieser unerlässlich ist. G. B.

H. Lamparter, „**Der Aufruf zum Gehorsam**“, das fünfte Buch Mose, die Botschaft des Alten Testaments, Band 9, Calwer Verlag, Stuttgart, 1977, 178 S., 18,— DM.

L. steht im vollen Strom alttestamentlicher Forschung und weiß sich offensichtlich besonders G. v. Rad verbunden. Er sieht nüchtern die textkritischen Probleme des Buches, das er als eine Art Predigt-sammlung versteht, und verschweigt nicht die historischen und religionssoziologischen Bedingtheiten mosaischer Gesetzgebung. Aber er weiß ebenso, daß der sich Moses offenbarende Gott der Vater Jesu Christi ist, der von dem durch Gottes Gnade Befreiten Gehorsam fordert. So wenig manche kultischen und juristischen Gebote für uns verbindlich sind, umso mehr werden wir mit dem Verfasser auf den eigentlichen Skopus der Gesetze, die im Doppelgebot der Liebe formuliert sind, zu achten haben. Über manche exegetischen Ansichten wird man mit dem Verfasser streiten können, z. B. ob es jemals so etwas wie ein Sabbathjahr wirklich gegeben hat, aber aufs Ganze gesehen kann man diese handliche Erklärung, die sich auf das zum Verständnis notwendige, allen Spekulationen oder biblizistischen Spitzfindigkeiten abholde Notwendige beschränkt, nur sehr dankbar sein. Das Buch ist so flüssig geschrieben, daß man sich schnell darin festliest und sich daran erinnert,

welche schwerwiegende Rolle manche Gesetzesvorschriften für die politischen Forderungen orthodoxer Rabbinen im heutigen Israel spielen. Besonders hingewiesen sei auf die Bemühungen des Verfassers, 'Lied und Segen Moses', die auch schon in den neuen Bibelausgaben in Gedichtform gedruckt sind, noch stärker in ihrem poetischen Gehalt erkennen zu lassen. G. B.

Friedrich Busch, **„Die Zukunft beginnt heute“**, Wege zum Verständnis der Offenbarung Johannes, mit einem Vorwort von Joh. Hansen, Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck, 1977, 60 S.

Der Herausgeber weist in seiner schönen Einführung auf die letzten Sätze des Büchleins hin, in denen der Ausleger bekennt, was ihm die Offenbarung bedeutet: „Die Offenbarung führt uns nicht auf einem direkteren Weg als die Evangelien zu Gott, sondern sie weist mit anderen Mitteln auf denselben einen, neuen und lebendigen Weg, den auch die Evangelien zeigen: Den Weg, der über Golgatha führt, der durch das Lamm eröffnet wurde.“ Diese Auslegung ist umso notwendiger, weil Schwärmer und Irrgeister nicht müde werden, mit der Offenbarung das Gaukelspiel menschlicher Ängste und Hoffnungen zu treiben. Die Evangelische Kirche, die leider in der Nachfolge Luthers die Offenbarung z. Z. fast totschweigt, ist darum nicht schuldlos an diesem Mißbrauch. Friedrich Busch, ein Bruder von Wilhelm und Johannes, zeigt, wie man die Botschaft der Offenbarung für unseren Glauben heute konkret hören und bezeugen kann, wie ihre Bilder zu sehen sind und ihre Symbolsprache zu verstehen ist. „Man sollte bei jeder Auslegung fragen, ob sie dazu dient, daß der Herr Jesus angebetet wird.“ (57)

(G. B.)

F. Delius, **„In deine Hand gegeben“**, kleine Bildbibel, Agentur des Rauhen Hauses, 1977, 32 S. mit 32 meist farbigen Bildern.

Zu Abschnitten des Alten und Neuen Testaments werden Bilder gestellt, die weniger über den Verstand als vielmehr über die Anschauung helfen wollen, die Worte der Bibel als persönliches Angebot heute anzunehmen. Das Büchlein ist also nicht mit Palestina-Bibeln und ähnlichen zu vergleichen. Gerade weil einige dieser Bilder nicht erwartet werden, können sie Anlaß zum Meditieren und Bedenken

werden. Ein Jugendkreis z. B. könnte sich daraufhin veranlaßt sehen, eigene Bilder aus illustrierten Zeitungen zu den gegebenen Texten zu suchen und auf diese Weise lernen, unsere Alltagswelt sub specie aeternitatis zu sehen. Das Heft eignet sich schon um seines Formats willen vorzüglich am Krankenbett als Hilfe für einsame, schlaflose Stunden. (G. B.)

K. Daiber, **„Wenn uns Unbegreifliches zustößt“**, eine Predigtreihe über das Buch Hiob für Menschen, die Schweres zu tragen haben, Brunnen Verlag, Metzingen, 1975, 48 S.

Es geht hier nicht um einen kleinen Kommentar oder Theodizee-Versuch, sondern hier wird ganz schlicht und selbstverständlich der Zuspruch in Gottes Wort für einen Gequälten, Trostlosen, Verzweifelten weitergegeben. Wer auch in der Finsternis seines Leides Gott nicht losläßt, erfährt die Gleichzeitigkeit mit Hiob, dem die Nähe Gottes gewiß gemacht wird. Hier wird nicht das Fragen und Klagen mit gesetzlicher Unterwerfung unter den übermenschlichen Gott gefordert, sondern seelsorgerlich das Ohr geöffnet, die frohe Botschaft zu hören, daß ich „im Leben und Sterben nicht mein, sondern meines guten Heilandes Jesu Christi eigen bin“. G. B.

„Straßenverkehr Evangelische Beiträge“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Der Erlanger Sozialethiker Prof. Dr. Hans Schulze hat mit einem Team von Autoren eine Schrift zum Thema: Straßenverkehr, Gesellschaftsstruktur und soziales Verhalten! herausgegeben. Diese Schrift war Veranlassung für die Kammer der EKID für soziale Ordnung einen aktuellen Kommentar zu schreiben, wobei sich die Kammer der Beratung durch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen der EKID bedienen. Diese Ausarbeitungen sind zur Diskussion in den Gemeinde- und Pfarrkonventen, für die Bildungsarbeit der Jugend und Erwachsenen eine fast unerläßliche Grundlage für die Verkehrsthematik. Diese Thematik ist aber umso brennender geworden, je schwieriger die Bewältigung der Verkehrsprobleme der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Zahl der Opfer des Verkehrs ist Jahr für Jahr so erschreckend hoch, daß Christen die allgemeine Abstumpfung gegen diesen Blutzoll nicht teilen dürfen. Der Band kostet im Buchhandel DM 5,80; Sammelbestellungen von mehr als 20 Exemplaren DM 3,20. R. Fr.

	DM	DM
1. Kassenbestand		17 931,58
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		15 998 579,18
3. Postscheckguthaben		8 228,81
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		593 541,68
5. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähig DM		—,—
b) eigene Ziehungen DM		—,—
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	6 722 476,42	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	80 025 753,48	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	48 032 019,43	
bc) vier Jahren oder länger	10 200 000,—	
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		144 980 249,33
DM 58 770 336,42		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder DM	1 048 000,—	
ab) von Kreditinstituten DM	92 349 265,42	
ac) sonstige	—,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM 34 472 813,56		
wie Anlagevermögen bewertet DM		—,—
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder DM	15 211 136,79	
bb) von Kreditinstituten DM	280 734 109,01	
bc) sonstige DM	—,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM 268 150 931,21		
wie Anlagevermögen bewertet DM		—,—
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	2 976 385,50	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	2 976 385,50
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		—,—
wie Anlagevermögen bewertet DM		2 976 385,50
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	57 866 136,25	
darunter: Warenforderungen DM		—,—
b) vier Jahren oder länger	143 438 382,21	
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert DM	5 270 319,57	
bb) Kommunaldarlehen DM	108 714 510,63	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		248 738,59
12. Warenbestand		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
14. Beteiligungen		347 450,71
darunter: an Kreditinstituten DM	322 500,—	
15. Grundstücke und Gebäude		2 401 143,70
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		144 420,50
17. Eigene Schuldverschreibungen		—,—
Nennbetrag: DM		—,—
18. Sonstige Vermögensgegenstände		17 438,53
19. Rechnungsabgrenzungsposten		166,50
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	—,—	—,—
Summe der Aktiven		758 381 304,29
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		—,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen		—,—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		155 321,32
c) Forderungen an Mitglieder		185 591 398,22

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	2 351 896,18	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten DM	—,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als		
4 Jahren DM	1 010 752,78	
bc) vier Jahren oder länger DM	560 698,18	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	560 698,18	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen		
Zentralkreditinstituten	—	
	1 571 450,96	3 923 347,14
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern		
a) täglich fällig	110 768 188,03	
b) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten DM	32 744 883,97	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als		
vier Jahren DM	36 059 980,45	
bc) vier Jahren oder länger DM	57 107 560,56	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	32 369 445,56	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist DM	139 834 502,88	
cb) sonstige DM	344 361 910,57	
	484 196 413,45	720 877 026,46
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Waren-		
krediten mit einer Laufzeit von		
a) weniger als vier Jahren	—,—	
b) vier Jahren oder länger	—,—	—,—
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von		
a) bis zu vier Jahren	—,—	
b) mehr als vier Jahren	—,—	—,—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	—,—	
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
darunter: aus dem Warengeschäft DM	—,—	—,—
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
7. Rückstellungen		772 151,—
8. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1 060 787,—	1 060 787,—
9. Sonstige Verbindlichkeiten		14 176,35
10. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
11. Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
12. Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder	3 631 750,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder	1 750,—	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG	—,—	3 633 500,—
13. Offene Rücklagen		
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG	14 990 570,41	
b) andere Rücklagen	10 850 000,—	25 840 570,41
14. Reingewinn		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Jahresüberschuß 1976 DM	3 994 745,93	
Entnahmen aus offenen Rücklagen DM	—,—	
Einstellungen in offenen Rücklagen DM	1 735 000,—	
	2 259 745,93	2 259 745,93
	Summe der Passiven	758 381 304,29
15. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM	—,—	
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		—,—
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus		
Gewährleistungsverträgen		563 105,58
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegen-		
ständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		—,—
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
20. Sparprämien nach dem Sparprämien-gesetz		144 090,70
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten		
unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		—,—
22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,—. Gegenwartswert DM —,—		

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen

für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1976

Erträge

	31. 12. 1975			31. 12. 1975	
	DM	in TDM		DM	in TDM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	34 425 149,83	32 782	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	18 273 468,10	22 147
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	8 941,76	30	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	80 073,—	118	a) festverzinslichen Wertpapieren u. Schuldbuchforderungen	DM 23 633 565,08	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 478 840,24	1 368	b) anderen Wertpapieren	DM —,—	
5. Soziale Abgaben	167 524,10	143	c) Beteiligungen	DM 13 375,—	23 646 940,08
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	8 258,40	16
a) Bankgeschäft	DM 416 100,72		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	—,—	—
b) bankfremde Geschäfte	DM 26 734,65	394	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	1 498 483,36	4 870
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	109 671,52	90	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. ausgewiesen sind	42 668,60	—
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	—,—	—	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	—
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag	—,—	—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	DM 2 661 406,56				
b) sonstige	DM 611,80	3 357			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	—			
11. Sonstige Aufwendungen	100 018,43	58			
12. Jahresüberschuß	3 994 745,93	7 978			
Summe der Aufwendungen	<u>43 469 818,54</u>	<u>46 318</u>	Summe der Erträge	<u>43 469 818,54</u>	<u>46 318</u>

	DM	DM
1. Jahresüberschuß	3 994 745,93	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen	<u>1 735 000,—</u>	2 259 745,93
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
3. Reingewinn		<u>2 259 745,93</u>

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1976	968	14 171	3 542 750,—
Zugang 1976	17	381	95 250,—
Abgang 1976	8	25	6 250,—
Ende 1976	977	14 527	3 631 750,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 89 000,—

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 89 000,—

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,—

5. Höhe der Haftsumme DM 250,—

Münster, den 28. März 1977

Evangelische Darlehns-genossenschaft
e. G.

Der Vorstand

Ickler Dr. Wolf Schmidt
Donnerstag Groddek Habenstein Mühlhoff Stork

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsberichtsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 22. April 1977

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
gez. Dr. Pauli gez. Rohlfing
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Herdecke K-Ende Evang. Kirchengem.
2 Stück

4185